

Kreis Viersen
Der Landrat
Amt für Technischen Umweltschutz
z.Hd. Herrn Tögel
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antragsteller: PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472
Cuxhaven

Antragsgegenstand: Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb von sieben
Windenergieanlagen auf der Start- und
Landebahn des ehemaligen Militärflugha-
fens „Javelin Barrcks“ in Niederkrüchten
Elmpt

Antragsgrundstück: Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt, Flur 34,
Flurstück 13

**Ihr Schreiben vom 16.07.2020, hier eingegangen am 23.07.2020 -
Az.: 66/3- Flugplatz Elmpt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden die Antragsunterlagen nach Prüfung zurückgesandt.
Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrecht-
licher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antrags-
unterlagen errichtet und betrieben wird sowie nachfolgende Auflagen und
Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errich-
tung und Betrieb beachtet werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

20. August 2020
Seite 2 von 6

Im Auftrag

Yvonne Wloch

Anlagen

Anlage

Az. der Bezirksregierung Düsseldorf: 55.1-8833-179/20-WIo

- Antragsteller:** PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472
Cuxhaven
- Antragsgegenstand:** Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb von sieben
Windenergieanlagen auf der Start- und
Landebahn des ehemaligen Militärflughafens
„Javelin Barrcks“ in Niederkrüchten
Elmpt
- Antragsgrundstück:** Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt, Flur 34,
Flurstück 13

Arbeitsschutz

Ihr Zeichen: 66/3- Flugplatz Elmpt

Nebenbestimmungen des Arbeitsschutzes

Auflagen:

1. Mit Arbeiten in/an den Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bei Notfällen in/an den Windenergieanlagen die Abgabe eines Notrufs jederzeit möglich ist. Der vor Ort Verantwortliche muss sich vor Arbeitsbeginn davon überzeugen, dass mindestens die vorgesehene Kommunikationsverbindung besteht.
2. Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren).

In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

3. Hinsichtlich der Gefährdungen durch Wind sind Maßnahmen in der Betriebsanweisung festzulegen und zu beachten.
Rechtzeitig, spätestens beim Erreichen der für die Windenergieanlagen kritischen Windgeschwindigkeit, sind die Arbeiten einzustellen und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Hierbei sind Herstellerangaben zu berücksichtigen.
4. Für Montage- und Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten geeignete Steigschutzeinrichtungen (Sicherheitsgeschirre) zur Verfügung zu stellen.
Bei der Durchführung der Arbeiten haben die Beschäftigten die Schutzausrüstung zu benutzen.
5. Bei Arbeiten im Spinner und/oder in der Nabe ist der Rotor vor Beginn der Arbeiten sicher stillzusetzen. Die sichere Stillsetzung darf erst aufgehoben werden, wenn sich keine Personen mehr im Gefahrenbereich aufhalten.
6. Zur Rettung von Personen (Notabstieg) ist ein Rettungssystem in der jeweiligen Gondel der Windenergieanlagen leicht zugänglich bereitzustellen. Das Rettungssystem muss den Anforderungen der DGUV-Richtlinien „DGUV Regel 112-199 - Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ und „DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen“ entsprechen.
7. Die Turmpodeste und Ruhepodeste sind entsprechend den Technischen Regeln „ASR A1.8 Verkehrswege“ und „ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ mit Einrichtungen zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen zu versehen.
8. Luken sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nur zum Zweck des Passierens offengehalten werden. Lukendeckel sind in geöffnetem Zustand gegen ungewolltes Zufallen zu sichern. Bei Arbeiten neben einem geöffneten Lukendeckel müssen Abschränkungen vorhanden sein und in sicherem Zustand gehalten werden.

9. Die Zuwegung zur Eingangstür des jeweiligen Turms und die zum Betrieb benötigten Flächen um den Turm sind während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlagen so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar sind.

Hinweise:

1. Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen. Auf die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
 - das Ergebnis Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV-).
Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.
3. Gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind dabei zu berücksichtigen.
4. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für

die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

20. August 2020
Seite 6 von 6

5. Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zur Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das "Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)", das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.
6. Die örtlichen Feuerwehren sind für Notfälle über die Anlage zu informieren.